

SH

Pflegeethik Initiative

Von: Momme.Jacobsen@stk.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2022 13:44
An: buero@pflegeethik-initiative.de
Betreff: WG: 20220928 Pflegeethik Initiative - Sind Masken wichtiger als Menschlichkeit ?
Anlagen: Schreiben CdS an ChefBK.pdf; Anlage zum Schreiben CdS an ChefBK.pdf

Sehr geehrte Frau von Stösser,

Sie hatten mit Ihrer untenstehenden E-Mail Herrn Minister Schrödter zur Abstimmung im Bundesrat zum neuen Infektionsschutzgesetz angeschrieben. Herr Minister Schrödter hat mich gebeten, Ihnen eine Antwort zu kommen zu lassen. Dem komme ich gerne nach.

In der Sache hatten Sie in Ihrer E-Mail eingangs ausgeführt, dass Ihnen bzw. Ihrer Initiative bekannt sei, dass die menschlichen und gesundheitlichen Folgen für Pflegeheimbewohner keinerlei Beachtung gefunden hätten. Und Sie hatten geschrieben, weder im Bundestag noch im Bundesrat sei darüber nachgedacht worden, was die Verlängerung und Verschärfung der Maskenpflicht für Menschen am Lebensende bedeute. Das sind harte Worte, die man in der Form – jedenfalls für das Land Schleswig-Holstein – zurückweisen muss.

Bitte entnehmen Sie der beigefügten Stellungnahme zum Infektionsschutzgesetz, die Minister Schrödter im August 2022 an den Chef des Bundeskanzleramts gerichtet hatte (**Anlage**), auf Seite 2 im dritten „Bollerpunkt“, dass von hier aus genau auf die von Ihnen beanstandeten Punkte aufmerksam gemacht wurde. Sie können auch der Anlage zu dem Schreiben entnehmen (ebenfalls beigefügt), dass dabei insgesamt sehr dezidiert und ausführlich all die Probleme mit Maskenregeln und Maskenstandards – sowohl im Heimbereich als auch an anderen Orten – in den Gesetzgebungsplänen des Bundes angesprochen wurden.

Bitte entnehmen Sie dem Schreiben insbesondere auch folgende Forderung:

„wenn der bisherige Entwurf zu § 28b Abs. 1 mehrheitlich so gewollt sein sollte, dann sollte der Bundesgesetzgeber aber zumindest eine großzügigere „Länderöffnungsklausel“ vorsehen, die es den Ländern ermöglicht, Abweichungen und „Minusmaßnahmen“ zu den Ideen des Bundes zu regeln. Dazu könnte man die Ausnahmemöglichkeit in § 28b Abs. 1 S. 8 des Entwurfs ggf. großzügig ausbauen.“

Leider ist der Bund darauf nicht so eingegangen, wie dies hier für richtig gehalten wurde. Die angesprochene Ausnahmemöglichkeit (jetzt § 28b Abs. 1 Satz 9 IfSG) enthält nur eine Ermächtigung, Personengruppen von der Nachweispflicht eines Testes auszunehmen (die das Land SH mittlerweile genutzt hat); jene Ausnahmeregelung gilt aber nicht für den FFP2-Maskenstandard.

Sehr geehrte Frau von Stösser, ich kann Ihnen versichern, dass das Land Schleswig-Holstein die von Ihnen kritisierten Punkte in dem Gesetzgebungsverfahren gerne anders geregelt hätte – aber die Mehrheitsverhältnisse im Bund gaben das nicht her. Auch das gehört aber zur Demokratie dazu und jetzt gilt es, mit den Vorschriften, die der demokratisch legitimierte Gesetzgeber beschlossen hat, möglichst pragmatisch umzugehen.

Der Gesetzgeber hat diese Regelungen ja immerhin zum Schutz von Menschenleben geschaffen und dabei hat er immerhin eine (vielleicht nicht flächendeckend greifende, aber in vielen Fällen doch wohl hilfreiche) Ausnahmenvorschrift für das Tragen von Masken § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG vorgesehen, die lautet:

Eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) muss nicht getragen werden von
1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Weil sich mit dieser Vorschrift durchaus auf Härtefälle eingehen lässt, wird angeregt, die Schärfe Ihrer eingangs zitierten Worte vielleicht noch einmal zu überdenken. Zumindest wird aber angeregt, noch einmal zu überdenken, ob wirklich das Land Schleswig-Holstein bzw. Herr Minister Schrödter der richtige Adressat ist, für Ihre Kritik an den Risikobewertungen in jener Gesetzgebung, die von der Bundesregierung bzw. federführend vom Bundesgesundheitsminister ausgearbeitet wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Momme Jacobsen



Der Ministerpräsident
Staatskanzlei
Referatsleiter StK 29
Ressortkoordinierung
Justiz und Gesundheit
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

T +49 431 988-2019
F +49 431 988611-2019
momme.jacobsen@stk.landsh.de
www.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Von: Pflegeethik Initiative <buero@pflegeethik-initiative.de>
Gesendet: Dienstag, 27. September 2022 22:34
An: Poststelle (Staatskanzlei) <Poststelle@stk.landsh.de>
Betreff: 20220928 Pflegeethik Initiative - Sind Masken wichtiger als Menschlichkeit ?

Sehr geehrter Herr Minister Schrödter,

wir schreiben Sie in Ihrer Funktion als Mitglied des Bundesrates an. Es ist uns nicht bekannt, ob oder wie Sie an der Abstimmung (Top 65) am 16.09.2022 teilgenommen/abgestimmt haben. Uns ist jedoch bekannt, dass die menschlichen und gesundheitlichen Folgen für Pflegeheimbewohner keinerlei Beachtung fanden. Weder im Bundestag noch im Bundesrat wurde darüber nachgedacht, was die Verlängerung und Verschärfung der Maskenpflicht für Menschen am Lebensende bedeutet.

Schnell ist die Hand gehoben und gleich wieder vergessen. Doch für mindestens 800.000 Menschen bedeutet dies, nur noch FFP2-maskierte Mitbewohner, Besucher und Personal zu sehen und außerhalb des Bewohnerzimmers ebenfalls Maske tragen zu müssen, und das über sechs Monate lang. Für viele werden es die letzten Monate ihres Lebens sein. Wie würde es Ihnen gehen, im eigenen Haus überall, bis auf das Schlafzimmer, von morgens bis abends FFP2-Maske tragen zu müssen? Für Menschen, die in Pflegeheimen wohnen, sind die Gemeinschaftsräume ihr Wohnzimmer, ihr Esszimmer, ihr Wintergarten,
Siehe Beitrag *Entwürdigende Schutzbestimmungen* im Anhang, oder hier: <https://pflegeprisma.de/2022/09/21/entwuerdigende-schutzbestimmungen/>

Mit dem Infektionsschutzgesetz wird massiv in das Leben aller Menschen in Alten- und Pflegeheimen eingegriffen und ihre Menschenwürde verletzt. Stichhaltige und überzeugende Daten müssten vorliegen, um dies zu rechtfertigen und als verhältnismäßig zu beurteilen.

Darum unsere Fragen an Sie:

Liegen Ihnen Untersuchungsergebnisse vor, die einen signifikanten Infektionsschutz durch FFP2-Masken im Vergleich zu weniger beeinträchtigenden Maßnahmen belegen?
Sind Sie über die körperlichen Gefahren bei längerer Tragedauer von FFP2-Masken informiert (Kopfschmerzen, Schwindel, Verstärkung von Demenz, Kreislaufprobleme, bis hin zur Kohlendioxid-Vergiftung und zum Tod)?
Siehe Warnhinweis-Masken im Anhang.

Was gedenken Sie zu tun, um die Menschen in den Heimen vor den Schäden durch die gesetzliche Anordnung einer Maskenpflicht zu schützen?

Wir bitten um Antwort und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

1. Vorsitzende



Pflegeethik Initiative
Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen
Tel: 02644 3633
Fax: 02644 80440
buero@pflegeethik-initiative.de
www.pflegeethik-initiative.de

Wir setzen uns dafür ein, dass ethische Gesichtspunkte und Menschlichkeit in den Mittelpunkt von Pflegepolitik und Pflegealltag gestellt werden.

Wir lehnen jede Form der Nötigung zu medizinischen Maßnahmen ab!

Aus ethisch/rechtlicher Sicht darf es keine Impfpflicht geben, für niemanden!
Inhaltlich schließen wir uns vollumfänglich den Ausführungen der KRiStA an.

Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Empfänger bestimmt. Sollten Sie nicht der Empfänger sein, beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme der Geheimhaltungspflicht unterliegt und eine Weitergabe des Inhalts ohne Zustimmung des Absenders unzulässig ist